ZUGER BLAS MUSIK VERBAND

Festreglement

„Zuger Musikfestival“

Ausgabe 2026

Festreglement „Zuger Musikfestival“

1. Zielsetzungen des Zuger Musikfestivals

Der Zuger Blasmusikverband (ZBV) führt alle 3 Jahre ein Zuger Musikfestival (ZMF) durch. Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem regionalen Anlass folgende Ziele zugrunde:

1.1. Kundgebung des vielfältig geprägten Blasmusikwesens der Region in verschiedenen Stilrichtungen und mit verschiedenen Besetzungstypen.

1.2. Standortbestimmung für die Vereine durch Teilnahme am Konzertvortrag und / oder der Parademusik.

1.3. Hebung des Niveaus im musikalischen und visuellen Bereich.

1.4. Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.

1.5. Stärkung der Solidarität unter den Musikantinnen und Musikanten.

1.6. Alle Zuger Musikvereine im Verband sind zu einer Teilnahme verpflichtet, wobei die Art der Teilnahme in Kapitel 11.1 geregelt ist.

1.7. Wünschenswert ist auch eine Teilnahme aller Jugendmusikformationen der Zuger Musikschulen.

2. Ablauf des Festivals

2.1. Das ZMF findet an einem Wochenende statt.

2.2. Die Zuteilung des Bewertungsspieltages erfolgt nach Berücksichtigung der Prioritätswünsche; bei Ungleichgewicht der Tageszuteilung erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.

2.3. Die Startreihenfolge wird eine Stunde vor dem Beginn der Bewertungsblöcke ausgelost.

In folgenden Ausnahmefällen (Liste abschliessend) kann die Startreihenfolge eines Vereins fest definiert werden:

a. Organisierender Verein:
   Sofern dies vom organisierenden Verein beantragt wird, erhält dieser den ersten Startplatz des Tages.
b. Vereine mit derselben Direktion am gleichen Spieltag:
   Betroffene Vereine erhalten die am weitest auseinanderliegenden Startplätze (z.B. erster und letzter Startplatz) zugewiesen.

2.4. Sollte durch grosse Anmeldungszahlen der übliche Rahmen des Festes gesprengt werden, wird der Ablauf des Festes neu organisiert (zusätzlicher Wochentag) oder werden die Anmeldungen in der Folge des Eingangsdatums durch den Vorstand ZBV in Absprache mit dem Veranstalter abgewiesen.

3. Musikalische Module

3.1. Die musikalischen Vorträge am ZMF bestehen aus einem oder mehreren Modulen:

3.1.1. Konzertvortrag:

Präsentation des Vereines mit einem Bühnenprogramm.
Es dürfen sämtliche Blasorchesterkompositionen, Arrangements, etc. aufgeführt werden (Ansage, Lichtbilder, Video, Tanzeinlagen, etc.).
Der Ablauf des Konzertvortrags ist wie folgt festgelegt:

- 30 Minuten Einspielen im zugeteilten Probelokal
- 10 Minuten Einrichten und Einspielen auf der Bühne
- Präsentation zwischen 15 bis max. 20 Minuten

Die Direktionsstimmen/Partituren sind als Original in dreifacher Ausführung bis spätestens 12 Wochen vor dem Anlass dem Ressort Musik ZBV einzureichen. Es sind keine Kopien erlaubt. Unvollständige oder unleserliche Direktionsstimmen werden zurückgewiesen.

3.1.2. Parademusik:

Die Vorführung erfolgt auf der Paradestrecke. Der Streckenanfang ist gut sichtbar markiert. Die genauen Masse der Paradestrecke werden mit der Ausschreibung vom Veranstalter bekanntgegeben. Sobald der vorangehende Verein die Startlinie komplett überschritten hat, stellt sich der nachfolgende Verein auf. Offizieller Start erfolgt alle 7 Minuten. Die Fersen der ersten Reihe (inklusive Tambour:innen, falls vorhanden) berühren die Startlinie. Der Dirigent/Tambourmajor meldet den in einheitlicher Haltung und geordneter Formation aufgestellten Verein dem Experten. Beispiel einer Meldung: «Herr Experte/Frau Expertin, ich melde den Verein XY zur Parade bereit.»

Die Zeichengebung erfolgt ausschliesslich nach neuer Schweizer Spielführung gemäss Patrick Robatel. Für Abmarsch, Spielwechsel und Anhalten sind keine akustischen Signale erlaubt.

Die Spielführung richtet sich nach den folgenden Kriterien:

a. Parade ohne Evolutionen

- Die Beurteilung beginnt mit der Meldung.
- Der Ablauf ist wie folgt gegliedert:
  - Präsentation der Formation
  - 2 × 8 Takte Trommelmarsch
  - Spielwechsel
  - Vortrag des Marsches
  - Spielwechsel
  - 2 × 8 Takte Trommelmarsch
  - Einheitliches Anhalten

Die Direktionsstimmen/Partituren sind als Original in dreifacher Ausführung bis spätestens 12 Wochen vor dem Anlass dem Ressort Musik ZBV einzureichen. Es sind keine Kopien erlaubt. Unvollständige oder unleserliche Direktionsstimmen werden zurückgewiesen.

b. Parade mit Evolutionen

- Die Beurteilung beginnt mit der Meldung.
- Der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt sowie auch die Startaufstellung. Idealerweise ist die Choreografie so ausgestaltet, dass die gesamte Paradestrecke genutzt wird.

Bis spätestens 4 Wochen vor dem Anlass sind dem Ressort Musik ZBV folgende Unterlagen einzureichen:

- Von sämtlichen Stücken/Märschen (auch wenn nur Teile davon zur Aufführung kommen) je eine originale Partitur/Direktionsstimme.
- Zusätzlich drei Kopien (gute Qualität) der kompletten Spielpartitur/Direktionsstimme, die dem Ablauf entspricht, also mit sämtlichen Schnitten, Übergängen und Wiederholungen.

Unvollständige oder unleserliche Direktionsstimmen/Partituren werden zurückgewiesen.

Bei allfällig schlechtem Wetter wird die Parademusik ersatzlos gestrichen (Absprache ZBV und Veranstalter).

4. Einteilung der Vereine

Es erfolgt keine Einteilung in Kategorien oder Klassen.

5. Beurteilung

5.1. Konzertvortrag:

Der Konzertvortrag wird nach zwei Kriterien beurteilt:

5.1.1. Musikalische Parameter

a. Stimmung, Intonation
b. Rhythmik, Metrik
c. Dynamik, Klangausgleich
d. Tonkultur, Technik, Artikulation
e. Interpretation
f. musikalischer Ausdruck

Die Bewertung erfolgt durch drei (3) Experten.

Jedes Jurymitglied verfasst einen Bewertungsbericht.

Anschliessend an den Konzertvortrag findet das Beurteilungsgespräch statt mit einem Jurymitglied, sowie der Direktion und dem Verein. Das Gespräch wird anhand des Leitfadens „Beurteilungsgespräche am Zuger Musikfestival“ des ZBV durchgeführt. Der Gesprächsinhalt wird aufgezeichnet und die Aufnahme durch den Verein sicherzustellen.

Es wird ein Prädikat erteilt.

5.1.2. Auftritt und Visualisierung

Basiskriterien «Auftritt»
a. Auftritt und Präsentation (inklusive Schlussapplaus)
b. Überzeugungskraft, Ausstrahlung
c. Publikumsattraktivität
d. Programmzusammenstellung

Erweiterte Kriterien «Auftritt und Visualisierung»
e. Effekte
f. Innovationen
g. Überraschungsmomente

Die Bewertung erfolgt durch einen (1) Experten.

Die Vereine melden im Vorfeld des Musikfestivals an, ob sie ihren Auftritt mit oder ohne Visualisierung durchführen.

- Vereine, die ohne Visualisierung auftreten, werden mit den Basiskriterien bewertet. Es wird ein Bewertungsbericht erstellt und es wird ein Prädikat (Auftritt) erteilt.
- Vereine, die mit Visualisierung auftreten, werden mit den Basiskriterien und den erweiterten Kriterien bewertet. Es wird ein Bewertungsbericht erstellt und ein Prädikat (Auftritt und Visualisierung) erteilt.

5.2. Parademusik

5.2.1. Beurteilungskriterien

a. Präsentation
b. Abmarsch
c. Marschdisziplin
d. Musikalische Faktoren
e. Schlussphase inkl. Anhalten
f. Gesamteindruck

Dazu mit Evolution
g. Innovation, Publikumseffekt, Choreografie
h. Marschdisziplin
i. Schlussphase inkl. Anhalten
j. Gesamteindruck, Auftreten, Verbindung Musik-Optik

Die Bewertung erfolgt durch drei (3) Experten

Jedes Jurymitglied verfasst einen Bewertungsbericht.

Es wird ein Prädikat erteilt.

6. Rangierung

Die Beurteilung erfolgt für den Konzertvortrag und die Parademusik mit Prädikaten.
Es wird keine Rangliste erstellt.
Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend, ungenügend

7. Jury

7.1. Das Ressort Musik bestimmt zwei Expertenkollegien und ernennt je einen Vorsitz.

7.2. Für den Konzertvortrag besteht das Expertenkollegium aus vier Mitgliedern und wird Jury genannt. Für die Parademusik besteht das Expertenkollegium aus drei Mitgliedern und wird Jury genannt.

7.3. Der Vorstand ZBV bestimmt die Höhe des Honorars und der Spesen (nach Spesenreglement SBV). Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

7.4. Die Jurymitglieder dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben konkurrierender Vereine teilnehmen noch diese in irgendeiner Form beraten.

7.5. Dirigenten, welche mit einem Verein am Musikfestival teilnehmen, kommen als Jurymitglied nicht in Frage.

7.6. Die Namen der Jurymitglieder werden im Programmheft bekannt gegeben.

7.7. Vor Beginn der Konzertvorträge findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung mit der Jury und der Leitung Ressort Musik statt. Geleitet wird diese von der Leitung Ressort Musik und die Teilnahme ist für die Jury obligatorisch.

8. Diplome

8.1. Jeder teilnehmende Verein erhält anlässlich der Schlussfeier ein Diplom mit den erreichten Prädikaten für den Konzertvortrag inkl. Auftritt / Visualisierung und die Parademusik.

8.2. Das Diplom ist unterzeichnet vom Vorsitz der Jury und der Leitung Ressort Musik ZBV.

8.3. Die Diplome werden vom Veranstalter und dem ZBV gemeinsam entworfen.

8.4. Jeder Verein besitzt nach dem Fest:

- ein Diplom
- die Gesamtresultatliste
- die Aufzeichnung des Bewertungsgespräch (Aufnahme ist durch den Verein sicherzustellen)
- die schriftlichen Berichte zum Konzertvortrag (4 Stück)
- die schriftlichen Berichte zur Parademusik (3 Stück)

9. Diplomübergabe

9.1. Das Musikfestival wird an einer Eröffnungsfeier mit musikalischer Umrahmung am ersten und am zweiten Tag gestartet. Während diesen Feiern wird die Verlosung der Startreihenfolge durchgeführt.

9.2. Die Diplome des Zuger Musikfestivals werden am ersten Tag im Rahmen eines kleinen feierlichen Aktes durch das Verbandspräsidium übergeben. Am zweiten Tag erfolgt die Diplomübergabe durch das Verbandspräsidium während der Schlussfeier.

9.3. Im Rahmen dieser Schlussfeier am zweiten Tag werden auch die offiziellen Reden des Veranstalters gehalten. Die Feier wird musikalisch umrahmt.

9.4. Die Schlussfeier wird von Veranstalter und dem Vorstand ZBV zusammen geplant und durchgeführt.

10. Berichterstattung

10.1. Jeder an den Konzertvorträgen teilnehmende Verein erhält unmittelbar nach dem Vortrag eine mündliche Rückmeldung eines Jurymitglieds, welche jeder Verein selbstständig aufnehmen kann.

10.2. Das Jurymitglied für den mündlichen Bericht wird vom Vorsitz der Jury bestimmt.

10.3. Für die Parademusik wird nur das Prädikat bekanntgegeben. Es erfolgt keine mündliche Besprechung.

10.4. Es wird eine Gesamtliste der Prädikate erstellt und nach der Schlussfeier veröffentlicht.

11. Pflichten der teilnehmenden Vereine

11.1. Die Teilnahme am Zuger Musikfestival ist für die Verbandssektionen des Zuger Blasmusikverbandes Pflicht. Nach Absprache mit dem Vorstand ZBV kann für Sektionen eine andere Form eines musikalischen Beitrags erwägt werden, wenn kein Konzertvortrag geleistet werden möchte. Die Parademusik bleibt aber für alle Sektionen weiterhin Pflicht, kann aber nach Rücksprache mit dem Vorstand ZBV von der Bewertung ausgenommen werden. Wird auf einen Konzertvortrag oder eine bewertete Parademusik verzichtet, sind keine Partituren einzureichen.

11.2. Die am Zuger Musikfestival teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen vom ZBV und dem Veranstalter zu unterziehen, sowie die Reglemente zu befolgen. Sie anerkennen die Autorität der Jury und den Spielplan.

11.3. Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für alle Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Die Festkartenpflicht bleibt für jegliche Teilnahme bestehen.

11.4. Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten zuhanden des Veranstalters einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Veranstalter in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgelegt.

12. Pflichten des Zuger Blasmusikverbandes und des Veranstalters

12.1. Die Organisation und Durchführung des Zuger Musikfestivals erfolgt auf Grund der Bestimmungen im «Festreglement Zuger Musikfestival».

12.2. Der Veranstalter stellt ein Komitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit dem Ressort Musik des ZBV in Verbindung setzt.

12.3. Gemeinsam mit dem Vorstand ZBV sind im Speziellen folgende Punkte zu beachten:

a. Bestimmung der Daten des Festivals
b. Einladung der Ehrengäste
c. Festlegung des Festkartenpreises
d. Genehmigung der Vorschläge für Diplome
e. Gestaltung der Eröffnungsfeier und Schlussfeier

12.4. Gemeinsam mit dem Ressort Musik des ZBV sind folgende Punkte zu behandeln:

a. Einladung der Vereine zur Teilnahme
b. Auswahl der Lokalitäten für Konzertvortrag, Vorproben sowie der Parademusikstrecke.
c. Grob- und Feinplanung des musikalischen Festablaufes

d. Rekrutierung des Hilfspersonals (Sekretariat, Betreuung) für die Jury
e. Organisation des EDV-Zentrums
f. Herstellung der Diplome und Schlussberichte

12.5. Die Kosten für die Beschaffung der Diplome und Schlussberichte gehen zu Lasten des Veranstalters.

12.6. Die Kosten für die Jury, inkl. Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Veranstalters. Ausnahme: Das Honorar und die Reisekosten von Jurymitgliedern aus dem Ausland gehen zu Lasten der ZBV. Die Jurymitglieder werden am Samstagabend mit einem Teil des Vorstandes ZBV zu Abend essen auf Kosten des Veranstalters.

12.7. Die Kosten für Festkarten, Abzeichen und Verpflegung des Vorstandes ZBV gehen zu Lasten des ZBV.

12.8. Für die vom ZBV bestimmten Gäste und die Ehrenmitglieder des ZBV übernimmt der Verband die Kosten.

12.9. Die Kosten für Festkarten, Abzeichen und Verpflegung der Vertretung von Behörden gehen zu Lasten des Veranstalters.

12.10. Der Veranstalter führt das Zuger Musikfestival auf eigene Rechnung durch.

13. Ressort Musik des ZBV

Das Ressort Musik des ZBV übernimmt folgende Punkte in eigener Verantwortung:

13.1. Die Einteilung der teilnehmenden Vereine auf die einzelnen Tage und auf die einzelnen Bewertungsblöcke.

13.2. Die Entscheidung über die Eignung der Lokalitäten für den Konzertvortrag und die Vorproben und der Parademusikstrecke.

13.3. Die Verpflichtung der Jury.

13.4. Den Spielplan der Vereine und den Einsatzplan der Jury.

13.5. Die Betreuung der Jury.

13.6. Die Organisation und Durchführung der Jurybesprechung vor Festivalbeginn zur Orientierung und Bereinigung von Jurierungsmodalitäten.

14. Gastvereine

Der Veranstalter kann Musikvereine ausserkantonaler Verbände einladen. Deren Vorträge werden nach den gleichen Bestimmungen beurteilt.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Bei allfälligen Differenzen oder Streitfällen beurteilt der Vorstand ZBV endgültig.

15.2. Das vorliegende Reglement «Festreglement Zuger Musikfestival» tritt nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Dieses Festreglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. April 2026 genehmigt.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Festreglemente des ZBV.

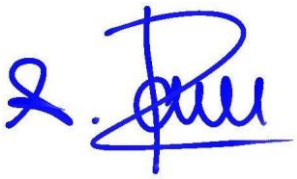

Adrian Schär
Zuger Blasmusikverband
Präsident

Silvan Zemp
Zuger Blasmusikverband
Leiter Ressort Musik